

VERKAUFS UND LIEFERBEDINGUNGEN

Stand 22.07.2015

1. Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen von Waren, auch wenn Lieferungen ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese Verkaufs- und Lieferbedingungen erfolgen. Mit Bestellung bzw. spätestens mit Empfang der Ware anerkennt der Käufer diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Abweichenden Vertragsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen.

Unsere Angebote sind zur Gänze freibleibend. Der Käufer ist an seine Bestellungen zwei Wochen ab deren Zugang bei uns gebunden (diese sind das Angebot im Rechtssinn). Diese Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung angenommen. Wir sind berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, inklusive üblicher Verpackung, aber ohne Umsatzsteuer, ohne Transportkosten und ohne jegliche Nebenleistungen ab Werk/Auslieferungslager (EXW gemäß Incoterms 2010). Die in unseren Preislisten angeführten Preise sind freibleibend. Es wird der Preis der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste verrechnet.

3. Lieferung, Lieferzeit

Der Versand erfolgt in durchschnittlicher Verpackung, die üblicherweise für den Versand tauglich ist. Wenn keine besondere Versandart vereinbart wird, bestimmen wir die konkrete Versandart. Der Käufer stimmt zu, dass der Versand durch Spediteur oder per Post (jeweils mit Kraftfahrzeug, Zug, Schiff oder Flugzeug) erfolgen kann.

Wenn der Lieferort nicht in Österreich liegt, ist der Käufer verpflichtet, sämtliche bei der Ausfuhr bzw. Einfuhr der Ware anfallenden Kosten der Verzollung sowie Steuern und Abgaben und zusätzliche Versicherungskosten zu tragen. Gleichzeitig hat der Käufer sämtliche Zustimmungen und Bestätigungen einzuholen, die für die Ausfuhr der Ware aus Österreich und deren Einfuhr ins Ausland gesetzlich erforderlich sind. Auf unser Verlangen wird der Käufer solche Zustimmungen und Bestätigungen vorlegen und entsprechende Erklärungen abgeben.

Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Die Nichteinhaltung der Liefertermine berechtigt den Käufer jedenfalls erst dann zur Geltendmachung

der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn wir trotz schriftlicher Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist die Lieferung nicht durchführen. Die Lieferfrist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z. B. nicht rechtzeitige Belieferung durch die Vorlieferanten, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie-, Material- und Rohstoffmangel, Ausschuss wichtiger Fertigungsteile und Arbeitskonflikte, um die Dauer der Hinderung verlängert.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bzw. Leistung sofort nach Verständigung von der Bereitstellung zu übernehmen. Bei Abnahmeverzug wird der Käufer - vorbehaltlich uns sonst zustehender Rechte - lagerzinspflichtig. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 7 Tagen vom betroffenen Vertrag und auch von weiteren Verträgen zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwenden. Alternativ können wir auch auf Erfüllung des Vertrags bestehen. Im Fall, dass die Ware dem Käufer versendet wird und dieser im Annahmeverzug ist und wir uns entscheiden, die Ware anderweitig zu verwenden, trägt der Käufer die Kosten des Versands der Ware zurück in unsere Geschäftsräumlichkeiten oder zu einem anderen von uns bestimmten Zielort.

Soweit Teillieferungen möglich sind, sind sie auch rechtlich zulässig. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

Nehmen wir Ware aus Kulanz zurück, so sind wir berechtigt, dem Käufer dafür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verrechnen. Diese wird dem Käufer bei der Vereinbarung über die Rücknahme mitgeteilt. Rücksendungen haben frei Haus zu erfolgen und mit uns vorab terminlich abgestimmt zu werden.

4. Erfüllung und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht, wenn nicht anders vereinbart, mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder Lagers auf den Käufer über. Lieferungen auf Abruf gelten spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen. Die Lieferung erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers nach bestem Ermessen und ohne Gewähr für die Wahl der schnellsten und billigsten Versendung.

5. Gewährleistung

Für die Verwendbarkeit für einen bestimmten Gebrauch leisten wir nur bei ausdrücklicher Zusage Gewähr. Unsere Ware darf nur bis zu dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) verzehrt werden und auch maximal, sofern nicht anders angegeben, nur bis zum MHD in Verkehr gebracht werden. Unbeschadet dessen sind etwaige Gewährleistungsansprüche binnen sechs Monaten ab Lieferung gerichtlich geltend zu machen, dies gilt auch für versteckte Mängel.

Eine etwaige Mängelrüge (§ 377 UGB) hat binnen 5 Werktagen nach Lieferung zu erfolgen. Diese Anzeige hat die Art und das Ausmaß der Mängel, die genaue Bezeichnung der Ware, das auf der Ware angegebene MHD, das Lieferdatum, das Datum und die Nummer der Rechnung im Detail sowie wenn auf der Ware

ersichtlich die GTIN (Global Trade Item Number) und Chargennummer zu enthalten. Die Etiketten, die an der Ware angebracht sind, sind an uns zurückzustellen; sofern dies nicht möglich ist, ist ein entsprechendes Foto an uns zu übermitteln.

Unsere Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf die Lieferung von Ersatzware gleicher Art und Menge oder Verbesserung. Bei aufgrund von Spezifikationen und Anweisungen des Käufers erbrachter Leistung leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt durch Lieferung von Ersatzware bzw. Verbesserung nicht neu zu laufen. Nicht genehmigte Bearbeitung oder unangemessene Behandlung der Ware führen zum Verlust der Gewährleistungsansprüche. Der Käufer verliert seine Gewährleistungsansprüche und wir haften nicht, wenn die Ware nicht ordnungsgemäß gelagert wurde, insbesondere wenn unsere diesbezüglichen Empfehlungen und Anweisungen nicht befolgt wurden.

6. Haftung und Schadenersatz

Wir haften nicht bei leichter und schlicht grober Fahrlässigkeit.

Wir haften dem Käufer jedoch bei Vorsatz oder krass-grober Fahrlässigkeit von uns, unseren Entscheidungsträgern, Mitarbeitern oder Gehilfen.

Außer bei Vorsatz haftet wir nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder entgangene Ersparungen.

Diese Haftungseinschränkungen gelten nicht bei Tod eines Menschen, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen uns auf Grundlage des § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

Sämtliche Schadenersatzforderungen sind binnen 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen, nachdem die berechnete Partei Kenntnis vom Schaden und Schädiger erlangt hat oder erlangen konnte, spätestens jedoch binnen 3 Jahren nach dem Schadenseintritt, ansonsten sind sie verjährt.

7. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind unabhängig vom Eingang der Ware oder vom Zeitpunkt der Verarbeitung zu den auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen fällig. Als Zahltag gilt jener Tag, an dem wir über das Geld verfügen können. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir - sofern uns nicht höhere Kosten entstehen - Verzugszinsen von 12% p.a. Die mit der Einbringlichmachung verbundenen notwendigen und angemessenen Mahn-, Auskunfts- und sonstige Kosten trägt der Käufer. Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegengenommen, wobei sämtliche Spesen zu Lasten des Käufers gehen. Wechsel werden nicht entgegengenommen.

Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Bei Verzug des Käufers mit Zahlung oder seinen sonstigen Leistungen sind wir - unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, unsere Lieferung bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzuhalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom

Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Fall sind wir berechtigt, die vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 15% des Preises, als Mindestvertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten. Jedenfalls werden in einem solchen Fall sämtliche ausständigen Forderungen sofort zur Zahlung fällig und wir sind berechtigt, nur noch gegen Vorkasse zu liefern.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware abzuholen.

Zur Besichtigung der Vorbehaltsware sichert uns der Käufer jederzeit den Zutritt zu seinem Betrieb zu. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet, oder verstößt der Käufer gegen sonstige Vertragspflichten, so sind wir - nach unserer Wahl unter Aufrechterhaltung des Vertrags - berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, diese abzuholen und/oder sicherungsweise abgetretene Forderungen einzuziehen.

9. Höhere Gewalt

Fälle der höheren Gewalt berechtigen uns zur Aussetzung der Lieferungen für die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit nach deren Wegfall oder zum Rücktritt vom gesamten Vertrag oder Teilen davon. Wenn die Lieferung infolge höherer Gewalt länger als 3 Monate verspätet ist, hat der Käufer das Recht, von dem betreffenden Teil des Vertrags zurückzutreten.

Fälle der höheren Gewalt sind insbesondere solche Umstände wie Naturkräfte (Erdbeben, Überflutungen, Erdstöße, Blitze, Frost, Hagel ua), Enteignung, Sabotage, Feuer, Streik, Sanktionen und Eingriffe der Regierung oder Verzögerungen bei der Lieferung von Energie oder wesentlicher Rohstoffe sowie andere unvorhersehbare Hindernisse, auf die wir keinen Einfluss haben.

10. Kennzeichen

Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche und jeweils nur für den Einzelfall gültige Zustimmung unsere Marken und Kennzeichen zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich, von jeder Handlung abzusehen und keine Handlung eines Dritten zu unterstützen, welche die Gültigkeit unserer Marken und Kennzeichen gefährden könnte. Der Kunde wird weder im In- noch im Ausland identische oder ähnliche Marken oder Kennzeichen verwenden oder anmelden oder einen Dritten bei einer solchen Verwendung oder Anmeldung unterstützen. Falls der Kunde Kenntnis davon erlangt, dass Dritte unsere Schutzrechte verletzen könnten, so hat er uns unverzüglich zu verständigen. Wir entscheiden nach freiem Ermessen über das weitere Vorgehen. Der Kunde hat uns bei der Verfolgung unserer Rechte nach Möglichkeit im angemessenen Umfang zu unterstützen.

11. Anwendbares Recht. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehung mit dem Käufer auch was die Wirksamkeit oder die Beendigung eines Vertragsverhältnisses bezieht ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen anzuwenden. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Wien.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen werden durch das für 1131 Wien sachlich zuständige Gericht oder nach unserer Wahl durch ein anderes, für den Käufer sachlich zuständiges Gericht entschieden, sofern der Käufer seinen Geschäftssitz innerhalb der EU, in der Schweiz oder in Liechtenstein hat.

Hat der Käufer einen anderen Geschäftssitz, werden sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen, nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichter endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

12. Sonstiges

Eine Übertragung der Rechte aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag an Dritte ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, der ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt zu ersetzen. Der Käufer hat uns etwaige Adressänderungen schriftlich mitzuteilen. Wir sind berechtigt, sämtliche Korrespondenz bzw. Zustellungen an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse zu versenden.